

Merkblatt

Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger § 10 Abs. 1 und 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz

Der § 10 Absatz 1 und 2 KraftStG hat folgenden Wortlaut:

(1) Auf schriftlichen Antrag wird die Steuer für das Halten von Kraftfahrzeuganhängern mit Ausnahme von Wohnwagenanhängern nicht erhoben, solange die Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen (ausgenommen Krafträder und Personen - kraftwagen) mitgeführt werden, für die eine um den Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 verwendet werden. Voraussetzung für die Steuervergünstigung ist außerdem, dass den Anhängern ein amtliches Kennzeichen in grüner Schrift auf weißem Grund zugeteilt worden ist.

(2) Die um den Anhängerzuschlag erhöhte Steuer wird auf schriftlichen Antrag der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Kraftfahrzeugs oder im Falle einer Zulassung für einen anderen, der Halterin bzw. des Halters erhoben, wenn hinter dem Kraftfahrzeug Anhänger mitgeführt werden sollen, für die nach Absatz 1 die Steuer nicht erhoben wird. Dies gilt auch, wenn das Halten des Kraftfahrzeugs von der Steuer befreit ist, es sei denn, dass es ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 verwendet wird.

Höhe des Anhängerzuschlags

Der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres beträgt 373,24 Euro.

Überwachung

Die Einhaltung der Vorschrift des § 10 Abs. 1 KraftStG wird durch das Bundesamt für Güterverkehr und durch die Zollbehörden überwacht.

Antragsverfahren

Die Steuervergünstigung für Anhänger wird nur auf Antrag gewährt, **der Anhängerzuschlag nur auf Antrag** erhoben. Die Anträge sind materiellrechtliche Voraussetzung. Ihnen kann deshalb erst ab Antragstellung entsprochen werden. Die Anträge können anlässlich der Zulassung (Neu-, Wiederzulassung) bei der Zulassungsstelle, aber auch direkt beim Hauptzollamt gestellt werden.

Bei Vermietungen steuerfreier Anhänger ist dem Hauptzollamt auf Nachfrage ein Muster des Mietvertrags vorzulegen, aus welchem ersichtlich ist, dass die Voraussetzungen des § 10 KraftStG eingehalten werden. Zusätzlich ist eine Kopie des Steuerbescheids des Zugfahrzeugs in die Unterlagen der Vermieterin bzw. des Vermieters zu übernehmen. Gegebenenfalls muss bei Nichterfüllung der Voraussetzungen ein Antrag zur Besteuerung über den Vermietungszeitraum beim zuständigen Hauptzollamt gestellt werden.

Folgen der steuerschädlichen Verwendung

Wird festgestellt, dass ein begünstigter Anhänger hinter einem Zugfahrzeug mitgeführt wird, für das die Steuer nicht um einen Anhängerzuschlag erhöht ist, so ist **für den Anhänger** die Steuer zu erheben, solange die unzulässige Verwendungsart dauert, mindestens jedoch für einen Monat. Das Hauptzollamt kann unabhängig davon bei mehrmaligem Verstoß die Steuervergünstigung auf Dauer entziehen.

Anzeigepflicht

Die unzulässige Verwendung eines Anhängers, für den keine Steuer erhoben wird, ist dem Hauptzollamt **unverzüglich** anzuzeigen, § 7 Abs. 1 KraftStDV. Die Verletzung der Anzeigepflicht kann von der zuständigen Bußgeld- und Strafsachenstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 378 Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) geahndet werden kann.

Hinweis

Bei Wiederzulassung eines Zugfahrzeugs nach vorübergehender Stilllegung wird der Anhängerzuschlag nicht von Amts wegen berücksichtigt, auch wenn vorher ein Anhängerzuschlag festgesetzt war. Der Zuschlag ist neu zu beantragen. Die rückwirkende Festsetzung eines Anhängerzuschlags ist nicht möglich.

Im Zweifelsfall erteilt Ihnen das Informations- und Wissensmanagement Zoll:
Telefon-Nummer: 0351/44834-550
E-Mail: info.kraftst@zoll.de gerne Auskunft.